

Dr. Kuno Fischer
Rechtsanwalt
Leumattstrasse 7
6006 Luzern

Einschreiben
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Luzern, 7. April 2017

1C_63/2017

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG)
Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle vom 8.
März 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 27. März 2017 sowie die Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle vom 8. März 2017 (1C_63 ACT.10) nehme ich innert gesetzter Frist im Namen und im Auftrag meiner Klientin wie folgt Stellung:

1. Herr Peter Haerle behauptet in seiner Vernehmlassungsantwort vom 8. März 2017, dass er seine „Aussagen immer auf Frau Heidi Weber als Geschäftsperson bezogen“ und die Stadt Zürich und er mit Frau Weber ausschliesslich in geschäftlicher Beziehung gestanden hätten. Weiter führt er aus, dass der Umstand des Verkaufs von Werken durch Frau Heidi Weber über das Auktionshaus Christie's London belege, dass sie „geschäftlich weiterhin tätig“ sei. All dies ist sowohl aus tatsächlicher wie auch aus rechtlicher Sicht falsch.

2. Im Einzelnen kann ich festhalten was folgt:

2.1 Frau Heidi Weber führte als Gründerin, Geschäftsinhaberin und Direktorin die Galerie Mezzanin im Neumarkt 28 in Zürich. Diese unternehmerische Tätigkeit als Geschäftsfrau generierte ihr aus der Möbelproduktion und Lizenzierung Erwerbseinkommen. Seit Jahren ist sie nun aber pensioniert - sie wird dieses Jahr 90 Jahre alt - und nicht mehr unternehmerisch und geschäftlich tätig. Klar davon zu trennen ist ihre Tätigkeit als Kunstsammlerin, Mäzenin (unter anderem Initiantin, Financier und Bauherrin des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier in Zürich, insbesondere Baurechtsnehmerin gemäss Baurechtsvertrag vom 29. Mai 1963) und Kunstvermittlerin. Diese Tätigkeit war nie auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens gerichtet und damit auch nie einem geschäftlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Folgerichtig und konsequent trat sie in diesem Zusammenhang nie mit ihrem Firmennamen „Galerie Mezzanin“ auf, sondern als Privatperson.

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 29. Mai 1963 (Beilage 04, bei den Akten)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 (Beilage 05, bei den Akten)

2.2 Die Stadt Zürich bzw. der dafür verantwortliche Kulturdirektor Peter Haerle schreibt selber auf der offiziellen, aktuellen website der Stadt Zürich unter Kultur / Pavillon Le Corbusier unter der Adresse <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier.html> unter anderem ausdrücklich: „[...] Der Bau wurde von der Kunstmäzenin und -vermittlerin Heidi Weber initiiert und finanziert.“ Beschrieben wird damit die ideelle Haltung von Frau Heidi Weber; gleichzeitig wird mit diesem Beschrieb ausgeschlossen, dass Frau Heidi Weber kommerziell gehandelt hat. Das Verhältnis der Stadt Zürich bzw. von Herrn Peter Haerle zu Frau Heidi Weber ist daher gemäss eigener Definition durchwegs nicht-kommerzieller Natur, also nicht geschäftlich.

Beweis: Ausdruck der website Stadt Zürich / Kultur/ Pavillon Le Corbusier, abrufbar unter: [https://www.stadt-](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier.html)

zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier.html (Beilage 20)

- 2.2.1 Unter Mäzenin versteht man: Eine (natürliche) „Person, die eine Institution, kommunale Einrichtung oder Person mit Geld oder geldwerten Mitteln bei der Umsetzung eines Vorhabens unterstützt, ohne eine direkte Gegenleistung zu verlangen“ (Definition gemäss Wikipedia, abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%A4zen>). Diese Definition schliesst also klar aus, dass es sich um eine geschäftliche Sache handeln kann, fehlt doch beim Mäzenatentum die der Geschäftsbeziehungen immanente Gegenleistung. Wenn Herr Peter Haerle in seiner Vernehmlassungsantwort von einer „Geschäftsbeziehung“ spricht, widerspricht er nicht nur den tatsächlichen Verhältnissen, sondern auch seinen eigenen (offiziellen) Worten als Kulturdirektor und damit Verantwortlichen des Textes bzw. Inhaltes, wie er auf der website publiziert ist. Frau Heidi Weber ist als Mäzenin als Privatperson betroffen von seinen Aussagen anlässlich des Interviews mit Roger Schawinski.
- 2.2.2 Bei der Kunst- und Kulturvermittlung geht es im Wesentlichen um Situationen, „bei denen Menschen über die Künste (oder auch wissenschaftliche und gesellschaftliche Phänomene und Erkenntnisse) informiert werden, über sie in einen Austausch treten und auf sie reagieren - sei es sprechend oder mit anderen Ausdrucksformen“ (Prof. Carmen Mörsch, Leiterin des Institute for Art Education der Kunsthochschule Zürich, abrufbar unter: http://www.kultur-vermittlung.ch/zeit-fuer-vermittlung/download/pdf-d/ZfV_1_1.pdf). Damit handelt es sich um eine Aktivität klar fern vom geschäftlichen/kaufmännischen Bereich und ist eindeutig nicht kommerziell. Auch hier widerspricht sich Herr Peter Haerle: weder tatsächlich noch rechtlich kann er aus seiner bzw. aus Sicht der Stadt Zürich von einer geschäftlichen Beziehung mit Frau Heidi Weber sprechen. Die Kunst- und Kulturvermittlung ist Heidi Webers privatem Engagement zu verdanken.

2.2.3 Die Stadt Zürich bzw. Herr Peter Haerle sehen also ihr Verhältnis zu Frau Heidi Weber offiziell gemäss Text auf der entsprechenden website als nicht-kommerziell an bzw. beschreiben Frau Heidi Weber nicht als Geschäftsfrau. Herr Peter Haerle legt sich nun offensichtlich seine Aussagen anlässlich des Interviews mit Herrn Roger Schawinski im Nachhinein und mit Blick auf die Strafbarkeit als „geschäftlich“ zurecht, obwohl diese in Tat und Wahrheit Frau Heidi Weber als Privatperson betreffen (im Einzelnen dazu detailliert die Beschwerdeschrift). Das Mäzenatentum und die Kunstvermittlung sind klar ihrem Privatbereich zuzuordnen. Frau Heidi Weber erzielte dadurch kein Erwerbseinkommen und betrieb kein kaufmännisches Gewerbe; im Gegenteil: sie setzte dafür (insbesondere für den Bau des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier) massiv private finanzielle Mittel ein. Ein unvoreingenommener, aussenstehender Dritter bzw. Hörer des Interviews sieht - nicht zuletzt auf dem Hintergrund des Textes auf der website der Stadt Zürich - von den Aussagen Haerles ebenfalls Frau Heidi Weber als Privatperson betroffen an und nicht Frau Heidi Weber als Geschäftsfrau.

2.3 Wie beim Baurechtsvertrag ist auch im Leihvertrag (auf dem offiziellen Papier der Stadt Zürich) Frau Heidi Weber persönlich und privat Vertragspartei („Leihgeberin: Frau Heidi Weber“). Dies ist folgerichtig, denn ihre Kunstsammlung ist ihrem Privatvermögen zuzuordnen, handelt es sich doch nachweislich um ihre Privatsammlung. Mit Blick auf das Vorstehende liegt Herr Peter Haerle auch hier völlig falsch, wenn er im Zusammenhang mit dem Leihvertrag von einer Geschäftsbeziehung spricht; er widerspricht sich einmal mehr selber. Würde man im Zusammenhang mit Leihgaben im Museumsbetrieb generell von Geschäftsbeziehungen sprechen, so wären folglich alle Leihgeber (oft Mäzene) im Leihverhältnis definitionsgemäss Geschäftsleute; das ist absurd und widerspricht der Realität diametral. Die Leihgeber erhalten nie eine Gegenleistung für ihre Leihgaben und engagieren sich ideell, nicht um davon Profit zu schlagen. Frau Heidi Weber hat immer und überall auf der Welt ihre Leihgaben persönlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch für die Stadt Zürich hat sie persönlich aus ihrer Privatsammlung Leihgaben zur Verfügung gestellt und dafür nachweislich keine Gegenleistung erhalten. Man

kann also nicht von einer Geschäftsbeziehung zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber sprechen; Herr Peter Haerles Aussagen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Leihvertrag) anlässlich des Interviews betreffen also Frau Heidi Weber persönlich und nicht sie als Geschäftsfrau.

Beweis: Leihvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
(Beilage 21)

- 2.4 In der Tat hat Frau Heidi Weber persönlich anlässlich der Kunstauktion von Christie's London vom 28. Februar und 1. März 2017 Kunstwerke aus ihrer privaten Kunstsammlung verkauft. Dies macht sie aber nicht zur Geschäftsfrau, insbesondere nicht im Verhältnis zur Stadt Zürich und/oder zu Herrn Peter Haerle. Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist insbesondere weiter folgendes: Frau Heidi Weber wird dieses Jahr 90 Jahre alt. Angesichts des Umstandes, dass sie nach dem normalen Lauf der Dinge leider nicht mehr weitere 20 Jahre leben wird, darf und muss sie in verantwortungsvoller Art und Weise entscheiden, was mit den Werken aus ihrer Privatsammlung geschieht. Nachdem die Stadtpräsidentin Frau Corine Mach und der Kulturdirektor der Stadt Zürich (Herr Peter Haerle) gemäss den Worten von Dr. Gerhard Mack mit ihrer Kulturpolitik gegenüber Frau Heidi Weber es sich „vermasselt“ haben, die Werke aus der Privatsammlung von Frau Heidi Weber geschenkt zu erhalten (Dr. Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 26. Februar 2017, S. 61), schien es Frau Heidi Weber (ähnlich wie die Situation anderer wichtiger Sammler im arrivierten Alter weltweit) folgerichtig, einige Werke bei einem der zwei führenden internationalen Auktionshäusern zu veräussern. Dies macht sie aber nicht zu einer Geschäftsfrau. Würde man private Kunstsammler, insbesondere jene im arrivierten Alter, als Geschäftsleute definieren, wenn sie Werke verkaufen, so ginge dies sowohl in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht völlig an der Realität vorbei, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Werke über Jahrzehnte im Sammlungsbestand waren.

Beweis: Aufsatz von Dr. Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 27. Februar 2017, S. 61 (Beilage 22)

3. Die von Herrn Peter Haerle in seiner Vernehmlassungsantwort ins Feld geführten Argumente, Frau Heidi Weber sei von seinen Aussagen lediglich als

Geschäftsfrau betroffen, widersprechen den tatsächlichen Verhältnissen. Sie ist nachweislich als Privatperson Baurechtsnehmerin und Leihgeberin. Ihre kommerzielle Arbeit hat sie seit Jahren eingestellt und ist Rentnerin. Ihr Engagement ist nachweislich ideell und nicht kommerziell. Sie ist von den Aussagen von Herrn Peter Haerle anlässlich des Interviews mit Herrn Roger Schawinski als Privatperson und nicht als Geschäftsperson betroffen. Denselben Eindruck erhält ein unvoreingenommener, unabhängiger Hörer des Interviews von Herrn Roger Schawinski mit Herrn Peter Haerle.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte Sie im Namen und im Auftrag meiner Mandantin bitten, die in der Beschwerdeschrift vom 1. Februar 2017 aufgeführten Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll



Dr. Kuno Fischer

Rechtsanwalt

Aktenverzeichnis

Beilagen:

- 20 Ausdruck der website Stadt Zürich / Kultur/ Pavillon Le Corbusier, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier.html>
- 21 Leihvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 22 Aufsatz von Dr. Gerhard Mach, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 27. Februar 2017, S. 61